

SGO

STÄNDIGE SCHWEIZERISCHE SCHIEDSGERICHTSORGANISATION
ORGANISATION SUISSE PERMANENTE D'ARBITRAGE
ORGANIZZAZIONE SVIZZERA PERMANENTE D'ARBITRATO
SWISS PERMANENT ORGANISATION OF ARBITRATION

SCHIEDSORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

MUSTERSCHIEDSKLAUSEL	6
-----------------------------	---

EINLEITUNG	7
-------------------	---

Erster Teil: Grundlagen des Schiedsverfahrens

A. Zuständigkeit

Art. 1	Zuständigkeit	9
Art. 2	Schiedsabrede	9

B. Organisation

Art. 3	Sitz des Schiedsgerichts	10
Art. 4	Einer- oder Dreierschiedsgericht	10
Art. 5	Bestellung des Schiedsgerichts	11
Art. 6	Annahme des Schiedsrichteramtes	11

C. Ablehnung eines Schiedsrichters

Art. 7	Ablehnungsgründe	12
Art. 8	Ablehnungsverfahren	13

Zweiter Teil: Das Schiedsverfahren

A. Allgemeines

Art. 9	Materiellrechtliche Grundlagen	13
Art. 10	Anwendbares Prozessverfahren	13
Art. 11	Rechtliches Gehör	14
Art. 12	Vertretung und Verbeiständung	14
Art. 13	Verfahrensleitende Entscheide	14
Art. 14	Nebenintervention und Streitverkündung	15
Art. 15	Verhandlungssprache	15
Art. 16	Fristen	15

Art. 17	Kautionen	16
Art. 18	Eingaben	17
Art. 19	Protokoll	17
Art. 20	Ausschluss der Öffentlichkeit	17
Art. 21	Delegation	17
Art. 22	Vorsorgliche oder sichernde Massnahmen	18

B. Ablauf des Schiedsverfahrens

I. Prozessschritte

Art. 23	Die einzelnen Prozessschritte	18
---------	-------------------------------	----

II. Vorverfahren

Art. 24	Verfahrenseinleitung und Rechtshängigkeit	19
Art. 25	Zuständigkeitsprüfung	20
Art. 26	Entscheid über die Zuständigkeit	20
Art. 27	Abschluss des Vorverfahrens	21

III. Hauptverfahren

1. Ordentliches Verfahren

Art. 28	Vergleichsverhandlung	21
Art. 29	Klageschrift	21
Art. 30	Klageantwort	22
Art. 31	Unentschuldigtes Fernbleiben	22
Art. 32	Widerklage	23
Art. 33	Replik und Duplik	23
Art. 34	Beweisverfahren	24
Art. 35	Schiedsspruch	25

2. Beschleunigtes Verfahren

Art. 36	Beschleunigtes Verfahren	26
---------	--------------------------	----

3. Entscheid nach Billigkeit

Art. 37	Entscheid nach Billigkeit	26
---------	---------------------------	----

C. Kosten und Entschädigungen

Art. 38	Kosten	27
Art. 39	Parteientschädigungen	28
Art. 40	Kostenregelung bei vorzeitiger Streitbeilegung	29

D. Rechtsmittel

I. Binnenschiedsgerichtsbarkeit

Art. 41	Nichtigkeitsbeschwerde	29
Art. 42	Revision	29

II. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 43	Beschwerde	29
---------	------------	----

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

Art. 44	Publikation des Schiedsspruchs	30
Art. 45	Inkrafttreten	30

Anhänge

Anhang A	(Geschäftsstelle)	31
Anhang B	(Einschreibengebühr)	31
Anhang C	(Verwaltungskostenbeiträge)	32
Anhang D	(Schiedsgerichtsgebühren Einerschiedsgericht)	33
Anhang D	(Schiedsgerichtsgebühren Dreierschiedsgericht)	34

Stand am 01. März 2004

MUSTERSCHIEDSKLAUSEL

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich solcher, die dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung betreffen, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation zu entscheiden. Anwendbar ist die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Der Sitz des Schiedsgerichtes befindet sich in [Ort in der Schweiz];

Das Schiedsgericht besteht aus [einem oder drei] Schiedsrichter(n).

EINLEITUNG

- a. Die Tatsache, dass die Schiedsgerichtsbarkeit heute aufgrund ihrer anerkannten Vorteile (Vertraulichkeit durch Ausschluss der Öffentlichkeit, Raschheit des Verfahrens, Flexibilität, Sachkompetenz der Schiedsrichter, weltweite Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen) im internationalen und zunehmend auch im nationalen Handelsverkehr als wirksamstes Mittel der Streitbeilegung gilt,

sowie die Feststellung, dass die bisherigen Methoden der Bestellung von Schiedsrichtern durch die Parteien erhebliche Schwierigkeiten bereiten können (z.B. mangelnde Unabhängigkeit von Parteischiedsrichtern) mit der Folge, dass es der schiedsgerichtlichen Arbeit (Schiedsspruch; Vergleich etc.) an nötiger Autorität und damit Akzeptanz bei den Parteien fehlt,

haben eine Gruppe von Schiedsgerichtsexperten veranlasst, die seit 1972 unter dem Namen „**SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation**“ bestehende Vereinigung für Schiedsverfahren nach neuzeitlichen Richtlinien zu formieren. Sie soll fortan als moderne Schiedsgerichtsplattform für nationale wie internationale Schiedsverfahren dienen und dabei zusätzlich zu den genannten traditionellen Vorteilen der Schiedsgerichtsbarkeit mittels einer neuen Methode der Schiedsrichterbestellung Objektivität und Unabhängigkeit des Schiedsgerichtes garantieren.

- b. Die SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation bezweckt weiter die Förderung der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, insbesondere mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).
- c. Die SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation ist die Dienstleistungsplattform für die nach dieser Schiedsordnung durchzuführenden Schiedsgerichtsverfahren. Zu diesem Zweck betreibt sie eine Geschäftsstelle für die Administration pendenter Schiedsverfahren und die Bereitstellung der notwendigen Verhandlungsinfrastruktur.
- d. Das Schiedsgericht wird von der SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation aus Mitgliedern der Ständigen Schiedskommission bestellt, welcher neben qualifizierten Juristen aus Wissenschaft und Anwaltschaft auch Fachkräfte aus den unterschiedlichsten Bereichen angehören. Letztere

sollen das Schiedsgericht bei spezifischen Sachfragen als Fachrichter ergänzen und Expertenwissen in das Schiedsverfahren einfließen lassen.

- e. Diese Schiedsordnung ist sowohl bei nationalen (sog. „Binnenschiedsgerichtsbarkeit“) wie internationalen Schiedsverfahren anwendbar. Als international im Sinne des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG; SR 291) gilt ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz, wenn beim Abschluss der Schiedsvereinbarung wenigstens eine Partei ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hatte (Art. 176 Abs. 1 IPRG) und sofern die Parteien nicht schriftlich die Anwendung des 12. Kapitels des IPRG ausgeschlossen und die ausschliessliche Anwendung der kantonalen Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit vereinbart haben (Art. 176 Abs. 2 IPRG).

I. TEIL

Grundlagen des Schiedsverfahrens

A. Zuständigkeit¹

Art. 1 Zuständigkeit

1. Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung eines Rechtsstreits zuständig, wenn die Parteien seine Kompetenz in einer gültigen Schiedsabrede vereinbart haben.
2. Dem Schiedsgericht kann nur die Beurteilung von Ansprüchen übertragen werden, über welche die Parteien frei verfügen dürfen.

Art. 2 Schiedsabrede

1. Die Schiedsabrede bedarf der Schriftform. Sie ist entweder Schiedsklausel oder Schiedsvertrag.
2. Schiedsklausel ist die Vereinbarung, mit der die Parteien die Entscheidung aller künftigen Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis dem Schiedsgericht zuweisen.
3. Schiedsvertrag ist die Vereinbarung, mit der die Parteien die Entscheidung eines bestehenden Rechtsstreits dem Schiedsgericht zuweisen.
4. Haben die Parteien die Schiedsabrede mit einem Hauptvertrag verbunden, der sich als ungültig erweist, so teilt sie nur dann dessen Schicksal, wenn der Ungültigkeitsgrund seiner Natur nach für Hauptvertrag und Schiedsabrede derselbe ist. Willensmängel im Hauptvertrag berühren die Verbindlichkeit der Schiedsabrede grundsätzlich nicht.
5. Die Schiedsabrede kann auf den Statuten einer juristischen Person beruhen. Sie ist in diesem Fall für sämtliche Mitglieder dieser juristischen Person auch

¹ Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Schiedsordnung nicht unterschieden, sondern nur in einer Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

ohne besondere schriftliche Beitritts- oder Zustimmungserklärung verbindlich.

6. Liegt bei Anrufung des Schiedsgerichts keine oder eine unklare Schiedsabrede vor, so verlangt die SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation von den Parteien eine schriftliche Erklärung, dass sie das Schiedsgericht über ihren Rechtsstreit entscheiden lassen und sich der Schiedsordnung der SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation unterziehen wollen.

B. Organisation

Art. 3 Sitz des Schiedsgerichts

1. Vorbehältlich einer anderen Abrede in der Schiedsklausel oder im Schiedsvertrag hat das Schiedsgericht seinen Sitz in Zürich.
2. Falls die Parteien einen Sitz des Schiedsgerichtes im Ausland vereinbaren, entscheidet der Präsident der SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation oder sein Stellvertreter, ob und in welcher Form die SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation für die Administration des Verfahrens zuständig ist.
3. Der Verhandlungsort wird vom Schiedsgericht bestimmt. Die Verhandlungen können an einem beliebigen Ort in der Schweiz oder im Ausland stattfinden.

Art. 4 Einer- oder Dreierschiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht entweder aus einem Schiedsrichter (Einerschiedsgericht) oder aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann (Dreierschiedsgericht).
2. Das Einerschiedsgericht ist für die Beurteilung von Streitigkeiten zuständig, deren Streitwert CHF 300'000.-- nicht übersteigt. Die Parteien können auch für Streitigkeiten mit höherem oder unbestimmtem Streitwert die Zuständigkeit des Einerschiedsgerichts vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform. Sie kann bereits in der Schiedsabrede getroffen werden.

3. Für alle übrigen Streitigkeiten ist das Dreierschiedsgericht zuständig. Die Parteien können auch bei einem Streitwert unter CHF 300'000.-- die Zuständigkeit des Dreierschiedsgerichts schriftlich vereinbaren. Diese Vereinbarung kann bereits in der Schiedsabrede getroffen werden.

Art. 5 Bestellung des Schiedsgerichts

1. Die Schiedsrichter werden vom Leiter des Vorverfahrens (Art. 24) nach dem Rotationsprinzip aus den Mitgliedern der Ständigen Schiedskommission von Fall zu Fall gewählt. Dabei sind die besonderen Fachkenntnisse der Mitglieder der Ständigen Schiedskommission zu berücksichtigen.
2. Die Wahl der Schiedsrichter wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.
3. Beim Dreierschiedsgericht wählen die Schiedsrichter den Obmann aus ihrer Mitte.
4. Der Richter des Einerschiedsgerichts sowie der Obmann des Dreierschiedsgerichts kann bei Bedarf einen Sekretär mit beratender Stimme ernennen.

Art. 6 Annahme des Schiedsrichteramtes

1. Sobald sämtliche Schiedsrichter die Annahme des Amtes schriftlich gegenüber dem Leiter des Vorverfahrens bestätigt haben und über ein allfälliges Ablehnungsbegehren rechtskräftig entschieden wurde, ist das Schiedsgericht gebildet.
2. Durch Annahme des Amtes verpflichten sich die Schiedsrichter, den Rechtsstreit nach bestem Wissen und Gewissen und in voller richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden. Ferner verpflichten sie sich, einen Rechtsstreit speditiv zu erledigen sowie zu strengster Verschwiegenheit über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrem Amt erfahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über den Abschluss Schiedsverfahren hinaus.
3. Diese Schiedsrichterpflichten gelten sinngemäss auch für den Sekretär.

C. Ablehnung eines Schiedsrichters

Art. 7 Ablehnungsgründe

Ein Schiedsrichter oder Sekretär kann von einer Partei aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- a. in Angelegenheiten in denen er selbst, seine Ehefrau, seine Verlobte, seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum vierten Grad in der Seitenlinie oder der Ehegatte eines seiner Geschwister oder eine Person, deren Vormund oder Beistand er ist, ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Rechtsstreits haben;
- b. in Angelegenheiten, in denen er schon in einer anderen Stellung, als Mitglied einer Behörde, als Justizbeamter, als Rechtsberater, Bevollmächtigter einer Partei, als Sachverständiger oder Zeuge gehandelt hat;
- c. in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied er ist;
- d. wenn zwischen ihm und einer Partei besondere Freundschaft oder Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- und Abhängigkeitsverhältnis besteht;
- e. wenn der Bevollmächtigte einer Partei mit ihm in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte ist;
- f. wenn andere Tatsachen vorliegen, die ihn in Bezug auf den zu beurteilenden Rechtsstreit als befangen erscheinen lassen;
- g. wenn er handlungsunfähig ist oder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe verbüsst hat;
- h. wenn einer der in lit. a – g statuierten Ablehnungsgründe auf den Leiter des Vorverfahrens zutrifft.

Art. 8 Ablehnungsverfahren

1. Ein Ablehnungsgrund muss spätestens 10 Tage nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder unverzüglich nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes geltend gemacht werden.
2. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, so entscheidet das obere kantonale Gericht. Die entsprechende Eingabe ist direkt beim oberen ordentlichen Zivilgericht des Sitzkantons einzureichen.
3. Wird ein Schiedsrichter oder Sekretär mit Erfolg abgelehnt, so wird im Verfahren gemäss Art. 5 unverzüglich ein Ersatzmann bestimmt.

II. TEIL

Das Schiedsverfahren

A. Allgemeines

Art. 9 Materiellrechtliche Grundlagen

1. Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich aufgrund des für den Rechtsstreit massgebenden materiellen Rechts, unter Berücksichtigung der Regeln des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG).
2. Soweit den Parteien danach in internationalen Rechtsverhältnissen die Rechtswahl zusteht, können sie in der Schiedsabrede oder während des Verfahrens das materielle Recht vereinbaren, das vom Schiedsgericht anzuwenden ist.

Art. 10 Anwendbares Prozessverfahren

1. Vorbehältlich der vorliegenden Schiedsordnung und der zwingenden Bestimmungen des staatlichen Rechts kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren nach freiem Ermessen durchführen. Dabei sind der Grundsatz der Gleichbehandlung und das rechtliche Gehör der Parteien zu wahren.

2. Das Schiedsgericht darf einer Partei weder mehr noch anderes zusprechen als sie selbst verlangt, noch weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat.
3. Das Schiedsgericht kann in jedem Stadium des Verfahrens eine mündliche Verhandlung zur Erhebung von Beweisen durch Zeugen und Sachverständige oder zur Darlegung der Parteistandpunkte durchführen.
4. Alle Schriftstücke oder Informationen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt oder mitgeteilt werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.

Art. 11 Rechtliches Gehör

1. Das Schiedsgericht hat beide Parteien gleich zu behandeln und ihnen das rechtliche Gehör zu gewähren.
2. Insbesondere hat es ihnen zu gestatten:
 - a. ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel tatsächlicher und rechtlicher Art vorzubringen;
 - b. im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsganges jederzeit in die Akten Einsicht zu nehmen;
 - c. den vom Schiedsgericht angeordneten Verhandlungen beizuwohnen.

Art. 12 Vertretung und Verbeiständung

Die Parteien haben das Recht, sich durch einen Beauftragten eigener Wahl vertreten oder verbeiständen zu lassen. Dieser hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 13 Verfahrensleitende Entscheide

Der Leiter des Vorverfahrens sowie der Richter des Einerschiedsgerichts oder der Obmann des Dreierschiedsgerichts erlassen die notwendigen verfahrensleitenden Entscheide.

Art. 14 Nebenintervention und Streitverkündung

Falls eine Drittpartei einem laufenden Schiedsverfahren als Nebenintervenient beitreten will oder falls eine Partei in einem laufenden Schiedsverfahren eine Drittpartei zur Teilnahme am Verfahren veranlassen will, entscheidet das Schiedsgericht über das entsprechende Begehren. Sämtliche Parteien sind vorgängig zur Stellungnahme einzuladen.

Art. 15 Verhandlungssprache

1. Ohne andere Vereinbarung ist die am Sitz des Schiedsgerichts herrschende Landessprache Verhandlungssprache.
2. Die Parteien haben im Einverständnis mit der Gegenpartei die Möglichkeit, Eingaben statt in der Verhandlungssprache auf Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Englisch einzureichen; das Schiedsgericht kann jedoch auf Kosten der Parteien eine Übersetzung anfordern.
3. Werden Urkunden in anderen als den in Ziff. 2 genannten Sprachen eingereicht, so muss eine Übersetzung in die Verhandlungssprache beigelegt werden, die auf Anordnung des Schiedsgerichts zu beglaubigen ist.
4. Finden mündliche Verhandlungen statt, kann das Schiedsgericht auf Wunsch der Parteien eine dieser Sprachen zur Verhandlungssprache erklären. Der Beizug von Dolmetschern erfolgt auf Kosten der Parteien.

Art. 16 Fristen

1. Für sämtliche Prozessschritte, welche die Parteien unternehmen müssen, setzt ihnen das Schiedsgericht mit eingeschriebenem Brief eine Frist an. Diese kann auf begründetes Gesuch hin zweimal angemessen erstreckt werden. Im beschleunigten Verfahren kann die Frist einmal erstreckt werden. Weiteren Fristerstreckungsgesuchen wird in beiden Verfahrensarten nur ausnahmsweise und mit Einverständnis der Gegenpartei entsprochen.
2. Das Schiedsgericht hat die Fristansetzung in der Regel mit der Androhung von Säumnisfolgen zu verbinden.

3. Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe noch vor Ablauf der Frist bei einer offiziellen Poststelle im In- oder Ausland aufgegeben oder wenn der Auftrag für eine Kautionsleistung noch vor Ablauf der Frist einer Bank unwiderruflich erteilt wurde. Der Tag der Eröffnung der Frist wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Ist im Lande des Absenders der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonn- oder Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.
4. Weist eine Partei nach, dass sie eine Frist ohne eigene Schuld nicht eingehalten hat, so setzt ihr das Schiedsgericht eine kurze Nachfrist an.
5. Fristen stehen nicht still.

Art. 17 Kautionen

1. Der Leiter des Vorverfahrens, der Richter des Einerschiedsgerichts und der Obmann eines Dreierschiedsgerichts auferlegen den Parteien im Laufe des Verfahrens je die gesamten voraussichtlichen Verfahrenskosten deckende Kautionen. In der Regel haben beide Parteien gleich hohe Kautionen zu leisten. Erhebt eine Partei Widerklage, können nach freiem Ermessen separate Kautionen festgelegt werden.
2. Leistet eine Partei die von ihr verlangte Kaution nicht, so kann die andere Partei entweder die gesamten Kosten vorschüssen oder auf das Schiedsverfahren verzichten. Verzichtet sie, so sind die Parteien mit Bezug auf diese Streitsache nicht mehr an die Schiedsabrede gebunden und das Schiedsverfahren wird eingestellt.
3. Hat eine Partei beide Kautionen geleistet, gewährt ihr das Schiedsgericht für den anstelle der Gegenpartei geleisteten Teilbetrag im Schiedsspruch ein Rückgriffsrecht auf die Gegenpartei.
4. Für die Verteilung der Verfahrenskosten im Schiedsspruch ist es ohne Belang, wer die Kautionen bezahlt hat.
5. Die SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation kann von den Parteien einbezahlte Kautionen in Absprache mit den Parteien unter Beachtung der Marktverhältnisse und der Kriterien für vernünftige und sichere Anlagen investieren. Beim Anlageentscheid soll die SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation allfällige Liquiditätsbedürfnisse angemessen

berücksichtigen. Alle erwirtschafteten Erträge werden in der Schlussabrechnung über die Schiedskosten zugunsten der Partei berücksichtigt, welche den entsprechenden Anteil der so investierten Kaution geleistet hat.

Art. 18 Eingaben

1. Sämtliche Schriftsätze und Eingaben der Parteien an das Schiedsgericht sind datiert und persönlich oder von einem zeichnungsberechtigten Organ bzw. dem Bevollmächtigten unterzeichnet in so vielen Ausfertigungen einzureichen, dass ausser dem Original für die Schiedsgerichtsakten je ein Exemplar für jede Gegenpartei und für jeden Schiedsrichter sowie den Sekretär zur Verfügung steht.
2. In ebenso vielen Exemplaren sind dem Schiedsgericht alle von den Parteien eingereichten Urkunden mit den erforderlichen Kopien und einem Beilagenverzeichnis zur Verfügung zu stellen.
3. Das Schiedsgericht legt seine Zustelladresse fest.

Art. 19 Protokoll

Über die Verhandlungen des Schiedsgerichts wird ein Protokoll geführt, sofern das Schiedsgericht dies für geboten hält.

Art. 20 Ausschluss der Öffentlichkeit

Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien hätten etwas anderes vereinbart.

Art. 21 Delegation

Sofern die Parteien damit einverstanden sind und es der zügigen Erledigung des Rechtsstreits dient, kann das Schiedsgericht anordnen, dass einzelne Prozesshandlungen statt vor versammeltem Schiedsgericht vor einer Delegation stattfinden sollen.

Art. 22 Vorsorgliche oder sichernde Massnahmen

1. Zur Anordnung vorsorglicher oder sichernder Massnahmen sind bei inner-schweizerischen Schiedsgerichten (sog. „Binnenschiedsgerichtsbarkeit“) die staatlichen Gerichte zuständig. Die Parteien können sich jedoch freiwillig den vom Schiedsgericht vorgeschlagenen vorsorglichen Massnahmen unterziehen.
2. Das Schiedsgericht kann in internationalen Schiedsverfahren auf Antrag einer Partei vorsorgliche oder sichernde Massnahmen verbindlich anordnen. Unterzieht sich der Betroffene der angeordneten Massnahme nicht, so kann das Schiedsgericht den staatlichen Richter um Mitwirkung ersuchen.
3. Das Schiedsgericht kann die Anordnung vorsorglicher oder sichernder Massnahmen von der Leistung angemessener Sicherheit abhängig machen.
4. Das Schiedsgericht kann die Verteilung der durch die vorläufigen Massnahmen entstandenen Kosten nach freiem Ermessen in einem Zwischenentscheid oder im endgültigen Schiedsspruch festlegen.

B. Ablauf des Schiedsverfahrens

I. Prozessschritte

Art. 23 Die einzelnen Prozessschritte

1. Das Schiedsverfahren besteht aus einem Vorverfahren und einem Hauptverfahren. Im Vorverfahren wird das Schiedsverfahren eingeleitet, der Rechtsstreit rechtshängig gemacht, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts geprüft sowie das Schiedsgericht bestellt.
2. Das Hauptverfahren beginnt in der Regel mit einer Vergleichsverhandlung (Art. 28).
3. Kommt keine Einigung zustande, wird der Schriftenwechsel durchgeführt (Art. 29 – 33).
4. Im Anschluss daran lädt das Schiedsgericht zur Hauptverhandlung, in der abzuklären ist, welche Tatsachen erheblich und bestritten sind. Es kann da-

mit eine Beweisanordnung verbinden und die erforderlichen Vorladungen erlassen.

5. Nötigenfalls wird zu einer weiteren Verhandlung für eine ergänzende Beweiserhebung geladen.
6. Nach Abschluss der Beweisabnahme kann jede Partei mündlich zum Beweisergebnis Stellung nehmen.
7. Danach fällt das Schiedsgericht den Schiedsspruch (Art. 35).

II. Vorverfahren

Art. 24 Verfahrenseinleitung und Rechtshängigkeit

1. Das Vorverfahren wird vom Präsidenten der SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Der Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens ist bei der SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation schriftlich im Doppel einzureichen. Soweit vorhanden, muss eine Ausfertigung der Schiedsabrede samt Kopie beigelegt werden. Der Antrag ist an die in Anhang A genannte Adresse zu senden.
3. Die Parteien, ihre allfälligen Vertreter und das Rechtsbegehren sind zu nennen. Der Streitwert muss von den Parteien beziffert werden, sofern dies möglich ist. Die endgültige Bestimmung wird nach Anhörung der Parteien vom Präsidenten der SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation oder seinem Stellvertreter vorgenommen. Ist eine Bezifferung des Streitwertes durch die Parteien nicht möglich, so ist der Streitwert vom Präsidenten der SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation oder seinem Stellvertreter einzuschätzen und festzulegen. Das gleiche Verfahren gilt bei Streitigkeiten ohne Streitwert. Bei Teilklagen bestimmt sich der Streitwert nach der Höhe der Gesamtforderung.
4. Der Streitwert kann nach Anhörung der Parteien vom Schiedsgericht jederzeit angepasst werden, sofern sich im Verlauf des Verfahrens erweist, dass die der Streitwertfestlegung zugrunde liegenden Bemessungsfaktoren unzutreffend sind.

5. Die Bestellung des Einerschiedsgerichts gemäss Art. 4 Ziff. 2 zweiter Satz sowie die Bestellung des Dreierschiedsgerichts gemäss Art. 4 Ziff. 3 zweiter Satz ist unverzüglich zu beantragen, sofern sie nicht bereits in der Schiedsabrede vereinbart wurde.
6. Mit der Eingabe des Antrags auf Verfahrenseinleitung gemäss Art. 24 Ziff. 2 ist der Rechtsstreit rechtshängig.

Art. 25 Zuständigkeitsprüfung

1. Nach Eingang des Antrags auf Verfahrenseinleitung gemäss Art. 24 Ziff. 2 setzt der Leiter des Vorverfahrens dem Kläger Frist an zur Leistung der Einschreibengebühr gemäss Art. 38 Ziff. 1. Nach Bezahlung der Einschreibengebühr prüft der Leiter des Vorverfahrens summarisch, ob die Voraussetzungen des Schiedsverfahrens erfüllt sind. Er geht gegebenenfalls gemäss Art. 2 Ziff. 6 vor.
2. Wird die Einschreibengebühr nicht fristgemäss bezahlt, wird auf den Antrag auf Verfahrenseinleitung nicht eingetreten.

Art. 26 Entscheid über die Zuständigkeit

1. Ergibt die summarische Vorprüfung, dass die Voraussetzungen des Schiedsverfahrens erfüllt sind, bringt der Leiter des Vorverfahrens die Anrufung des Schiedsgerichts durch den Kläger sowie allfällige Anträge gemäss Art. 4 Ziff. 2 zweiter Satz, Art. 4 Ziff. 3 zweiter Satz und Art. 37 Ziff. 1 zweiter Satz der beklagten Partei zur Kenntnis.
2. Er setzt der beklagten Partei Frist an, um allfällige Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu erheben und Anträge gemäss Art. 4 Ziff. 2 zweiter Satz, Art. 4 Ziff. 3 zweiter Satz und Art. 37 Ziff. 1 zweiter Satz zu stellen.
3. Eine allfällige Bestreitung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts kann spätestens innert dieser Frist erfolgen, ansonsten die Zuständigkeit als anerkannt gilt.

4. Hat die beklagte Partei fristgemäss Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts erhoben, so fasst der Leiter des Vorverfahrens darüber sofort Beschluss.

Art. 27 Abschluss des Vorverfahrens

Nach rechtskräftiger Feststellung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts bestellt der Leiter des Vorverfahrens gemäss Art. 5 das Schiedsgericht.

III. Hauptverfahren

1. Ordentliches Verfahren

Art. 28 Vergleichsverhandlung

1. Steht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zur Beurteilung des Rechtsstreits fest, führt das Schiedsgericht in der Regel vor dem Schriftenwechsel eine Vergleichsverhandlung durch. Das Schiedsgericht kann aber auch später jederzeit Vergleichsverhandlungen durchführen.
2. Wird ein Vergleich geschlossen, ist er vollständig zu protokollieren und von den Parteien oder ihren Vertretern unterzeichnen zu lassen.
3. Das Zustandekommen eines Vergleichs wird in Form eines Schiedsspruchs festgestellt und das Verfahren als durch Vergleich geschlossen erklärt.

Art. 29 Klageschrift

1. Kommt keine Einigung zustande, setzt das Schiedsgericht der klägerischen Partei Frist an, um die Klageschrift in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren einzureichen.
2. Die Klageschrift hat die genaue Bezeichnung der Parteien, der Rechtsbegehren, des Streitwerts sowie die Darlegung aller tatsächlichen und rechtlichen Klagegründe zu enthalten. Die Beweismittel sind darin genau zu bezeichnen und Urkunden, soweit sie der klagenden Partei zur Verfügung stehen, mit

der erforderlichen Anzahl Kopien und einem Beilagenverzeichnis einzureichen.

3. Reicht die klägerische Partei die Klageschrift nicht fristgemäss ein, so wird angenommen, sie verzichte auf das Verfahren. Diese Rechtsfolge ist anzudrohen.
4. Ist die Klage mangelhaft, setzt das Schiedsgericht zur Behebung des Mangels eine kurz bemessene Frist an mit der Androhung, dass bei Säumnis auf die Klage nicht eingetreten werde.

Art. 30 Klageantwort

1. Sobald die Klageschrift vorliegt, setzt das Schiedsgericht der beklagten Partei Frist an zur Einreichung der Klageantwort in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren.
2. In der Klageantwort hat sich die beklagte Partei im Einzelnen über die Rechtsbegehren, die tatsächlichen Behauptungen der klagenden Partei sowie über allfällige Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts auszusprechen und mit ihrer Sachdarstellung die Bezeichnung der Beweismittel zu verbinden. Urkunden sind, soweit sie der beklagten Partei zur Verfügung stehen, mit der erforderlichen Anzahl Kopien und einem Beilagenverzeichnis einzureichen.
3. Reicht die beklagte Partei die Klageantwort nicht fristgemäss ein, so wird Anerkennung der klägerischen Sachdarstellungen und Verzicht auf Einreden angenommen.
4. Ist die Klageantwort mangelhaft, setzt das Schiedsgericht zur Behebung des Mangels eine kurz bemessene Frist an unter Androhung, dass bei Säumnis Anerkennung der klägerischen Sachdarstellungen und Verzicht auf Einreden angenommen werde.

Art. 31 Unentschuldigtes Fernbleiben

Bleibt eine der Parteien der Verhandlung ohne ausreichende Gründe fern, so kann das Schiedsgericht das Verfahren ohne weiteres fortsetzen. Insbesondere kann das Schiedsverfahren aufgrund der Akten entschieden werden.

Art. 32 Widerklage

1. Mit der Klageantwort kann die beklagte Partei eine Widerklage einreichen, sofern der Widerklageanspruch mit der Klage im Zusammenhang steht und in die Kompetenz des Schiedsgerichts fällt. Mit Zustimmung der klagenden Partei kann auch noch zusammen mit einer allfälligen Duplik Widerklage erhoben werden.
2. Für die Form gelten die Vorschriften über die Klageschrift.
3. Die Beantwortung der Widerklage hat schriftlich in gleicher Weise wie die Beantwortung der Hauptklage zu erfolgen. Das Schiedsgericht setzt hierzu Frist an.
4. Klagen und Widerklagen werden für die Berechnung des Streitwerts zusammengezählt.

Art. 33 Replik und Duplik

1. Nach Einreichen der Klageantwort und der Widerklageantwort verfügt das Schiedsgericht, ob das weitere Hauptverfahren mündlich oder schriftlich durchzuführen sei. Es gibt den Parteien hiervon Kenntnis und erlässt – falls das mündliche Verfahren angeordnet wird – die Vorladungen zur Hauptverhandlung.
2. Im schriftlichen Verfahren setzt es der klägerischen Partei Frist zur Einreichung der Replik und nach Eingang dieser Rechtsschrift der beklagten Partei Frist zur Einreichung der Duplik an. Reicht die klägerische Partei keine Replik ein, fällt die Duplik dahin.
3. Mit der Einreichung der Duplik, gegebenenfalls der Widerklageduplik ist der Schriftenwechsel im Hauptverfahren beendet, sofern nicht das Schiedsgericht aus besonderen Gründen noch weitere Rechtsschriften zulässt.
4. Wenn die beklagte Partei keine Klageantwortschrift eingereicht hat, entfallen Replik und Duplik. Dem Kläger wird notfalls eine kurze Frist zur Ergänzung der Klageschrift angesetzt.

Art. 34 Beweisverfahren

1. Jede Partei hat die Beweislast zu tragen für die Tatsachen, aus denen sie Rechte ableitet. Beweis wird nur über bestrittene Tatsachen erhoben.
2. Das Schiedsgericht kann in jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Parteien zur Vorlage von Schrift- oder Beweisstücken oder anderen Beweisen, sowie zur Bekanntgabe von Zeugen und Parteiexperten innerhalb einer von ihm bestimmten Frist auffordern.
3. Nach vorheriger Konsultation der Parteien kann das Schiedsgericht entscheiden, das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen.
4. Das Schiedsgericht kann die Art der Vernehmung von Zeugen oder Experten nach freiem Ermessen bestimmen.
5. Jedermann kann Zeuge oder Experte sein.
6. Zeugenbeweis kann auch in Form schriftlicher, von den Zeugen oder den Experten unterzeichneter Erklärungen oder Berichte erbracht werden.
7. Es ist für eine Partei, ihre Organe, Angestellten, Rechtsberater oder Parteivertreter zulässig, Zeugen, mögliche Zeugen oder Parteiexperten zu befragen.
8. Das Schiedsgericht beurteilt die Zulässigkeit, die Erheblichkeit, die Bedeutung und die Beweiskraft der angebotenen Beweise. Es würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.
9. Das Schiedsgericht kann nach Konsultation der Parteien einen oder mehrere Sachverständige bestellen, die ihm über die vom Schiedsgericht bezeichneten Punkte schriftlich zu berichten haben.
10. Sachverständige, die in einem Verfahren nach dieser Schiedsordnung beigezogen werden, müssen zu jedem Zeitpunkt unparteiisch und von den Parteien unabhängig sein.

Art. 35 Schiedsspruch

1. Das Schiedsgericht berät und entscheidet in Abwesenheit der Parteien. Das Schiedsgericht erlässt den Schiedsspruch mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.
2. Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern und kommt keine Stimmenmehrheit zustande, so entscheidet der Obmann des Schiedsgerichtes alleine.
3. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen, ist endgültig und bindet die Parteien. Der Schiedsspruch ist unverzüglich zu erfüllen.
4. Der vollständig ausgefertigte Schiedsspruch enthält:
 - a. die Namen der Schiedsrichter und, soweit vorgesehen, des Sekretärs;
 - b. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter;
 - c. die Angabe des Sitzes des Schiedsgerichtes;
 - d. die Anträge der Parteien;
 - e. sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben: die Darstellung des Sachverhalts, die rechtlichen Entscheidungsgründe und gegebenenfalls die Billigkeitserwägungen;
 - f. die Spruchformel über die Sache selbst;
 - g. die Spruchformel über die Höhe und die Auferlegung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigungen.
5. Das Schiedsgericht kann sich auf die Zustellung des Schiedsspruchs im Dispositiv beschränken. Erklären nicht beide Parteien innert der vom Schiedsgericht anzusetzenden Frist, dass sie auf die Zustellung einer schriftlichen Begründung verzichten, ist ihnen der Schiedsspruch in vollständig ausgefertigter Form zuzustellen.

Der Schiedsspruch im Dispositiv enthält:

- a. die Namen der Schiedsrichter und, soweit vorgesehen, des Sekretärs;
- b. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter;
- c. die Angabe des Sitzes des Schiedsgerichtes;
- d. die Anträge der Parteien;
- e. die Darstellung des Sachverhalts;
- f. die Spruchformel über die Sache selbst;

- g. die Spruchformel über die Höhe und die Verlegung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigungen.
6. Der Schiedsspruch ist mit dem Datum und der Angabe des Ortes, an welchem der Schiedsspruch erlassen wurde, zu versehen und von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Beim Dreierschiedsgericht genügt die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter, wenn im Schiedsspruch vermerkt wird, dass die Minderheit die Unterzeichnung verweigert. Im Fall gemäss Art. 35 Ziff. 2 genügt die Unterschrift des Obmanns.
 7. Eine Ausfertigung des Entscheids und die Akten, die nicht herausgegeben werden, bewahrt die SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation auf.

2. Beschleunigtes Verfahren

Art. 36 Beschleunigtes Verfahren

1. Verfahren mit einem Streitwert zwischen CHF 1.-- und CHF 100'000.-- werden im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Dieses zeichnet sich aus durch eine kurze Verfahrensdauer.
2. Im beschleunigten Verfahren sind die Fristen so zu bemessen, dass der Schiedsspruch in der Regel innert fünf Monaten seit Bestellung des Schiedsgerichts gefällt werden kann.
3. Die Rechtschriften sind auf Klageschrift und Klageantwort beschränkt. Ein weiterer Rechtsschriftenwechsel kann im Ausnahmefall angeordnet werden.
4. Im Übrigen gelten für das beschleunigten Verfahren die Vorschriften des ordentlichen Verfahrens sinngemäss.

3. Entscheid nach Billigkeit

Art. 37 Entscheid nach Billigkeit

1. Bei Streitwerten bis CHF 40'000.-- ergeht der Entscheid zwingend nach Billigkeit. Bei höherem Streitwert können die Parteien das Schiedsgericht in der

Schiedsabrede oder während des Verfahrens schriftlich ermächtigen, nach Billigkeit zu entscheiden.

2. Der Entscheid nach Billigkeit entbindet das Schiedsgericht nicht von der Feststellung der für den streitigen Anspruch erheblichen Tatsachen und nicht von der Anwendung dieser Schiedsordnung, jedoch von der Anwendung des materiellen Rechts einschliesslich der zwingenden Normen, soweit diese nicht den ordre public betreffen.

C. Kosten und Entschädigungen

Art. 38 Kosten

1. Für die Einleitung des Verfahrens ist der SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation vor Bestellung des Schiedsgerichts eine nicht rückerstattungspflichtige Einschreibgebühr (Anhang B) zu bezahlen.
2. Die Kosten der durch die SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation für Schiedsverfahren erbrachten Dienstleistungen werden durch die nicht rückerstattungspflichtigen Verwaltungskostenbeiträge (Anhang C) gedeckt.
3. Mit der Fällung des Entscheids setzt das Schiedsgericht die Schiedsgebühr fest. Diese ist vom Schiedsgericht in Übereinstimmung mit Anhang D (Schiedsgerichtsgebühren) festzulegen. Die Entschädigung der Mitglieder des Schiedsgerichts muss dem Streitwert, der Komplexität der Sache, der von den Schiedsrichtern aufgewendeten Zeit und allen anderen hierfür massgebenden Umständen angemessen sein.
4. Die Barauslagen und Schreibgebühren des Schiedsgerichts, die Reisekosten und sonstigen Auslagen der Schiedsrichter und Zeugen, die Kosten für Sachverständige und für jede andere von den Schiedsrichtern in Anspruch genommene Unterstützung sind zusätzlich zu vergüten.
5. Verzichten die Parteien ausdrücklich auf die schriftliche Begründung des Schiedsspruches, so reduzieren sich die Schiedsgerichtsgebühren um 15 %.
6. Wird ein Entscheid mit einem Streitwert über CHF 40'000.-- nach Billigkeit gefällt, reduzieren sich die Schiedsgerichtsgebühren um 20 %. Die Reduktion der Schiedsgerichtsgebühren bei Entscheid nach Billigkeit ist nicht kumulier-

bar mit der Reduktion der Schiedsgerichtsgebühren bei Verzicht auf Begründung des Entscheids.

7. Die Auferlegung der Schiedsgerichtskosten erfolgt grundsätzlich nach Massgabe des Obsiegens. Das Schiedsgericht kann die Kosten unter Berücksichtigung aller Umstände auch anders auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.
8. Von den Schiedsgerichtsgebühren steht dem Leiter des Vorverfahrens ein Anteil von 20 % zu. Die verbleibenden 80 % der Schiedsgerichtsgebühren gehen an das Schiedsgericht.
9. Werden durch das Schiedsgericht Hilfskräfte, insbesondere ein Sekretär, beigezogen, so erfolgt deren Entlöhnung aus den dem Schiedsgericht verbleibenden Schiedsgerichtsgebühren.
10. Das Schiedsgericht entscheidet über die Aufteilung des den Schiedsrichtern zustehenden Anteils der Schiedsgerichtsgebühren. Als Regel gilt, dass unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Bemühungen eines jeden Schiedsrichters der Obmann zwischen 40 % und 50 % und jeder Mitschiedsrichter zwischen 25 % und 30 % des dem Schiedsgericht zustehenden Anteils der Schiedsgerichtsgebühren erhalten soll.
11. Sämtliche von den Parteien zu bezahlenden Beträge sind auf das Konto der SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation einzuzahlen.

Art. 39 Parteientschädigungen

1. Nach Massgabe ihres Obsiegens wird der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zugesprochen, sofern diese eine solche in ihren Anträgen geltend gemacht hat.
2. Zu ihrer Bemessung lädt das Schiedsgericht die Parteivertreter ein, ihre Kostennoten bekannt zu geben. Diese Kostennoten können vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen gekürzt werden.

Art. 40 Kostenregelung bei vorzeitiger Streitbeilegung

Wird das Verfahren noch vor Bestellung des Schiedsgerichts erledigt, so entscheidet der Präsident der SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation oder sein Stellvertreter über die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

D. Rechtsmittel

I. Binnenschiedsgerichtsbarkeit

Art. 41 Nichtigkeitsbeschwerde

Gegen den Schiedsspruch kann gemäss Art. 36 ff des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit (SR 289) Nichtigkeitsbeschwerde an das obere kantonale Gericht des Sitzkantons erhoben werden.

Art. 42 Revision

Gegen den Schiedsentscheid kann in der Binnenschiedsgerichtsbarkeit gemäss Art. 41 ff des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit (SR 289) Revision erhoben.

II. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 43 Beschwerde

Gegen den Schiedsentscheid kann in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nur Beschwerde an eine einzige Instanz erhoben werden. Diese ist das Bundesgericht, wenn die Parteien dafür nicht den Richter am Sitz des Schiedsgerichtes vereinbaren und ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110) über die staatsrechtliche Beschwerde durchzuführen.

III. TEIL

Schlussbestimmungen

Art. 44 Publikation des Schiedsspruchs

Der Präsident der SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation ist ermächtigt, Entscheidungen des Schiedsgerichts für wissenschaftliche Zwecke ganz oder teilweise zu veröffentlichen. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Parteien nicht identifiziert werden können.

Art. 45 Inkrafttreten

Der Vorstand der SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation bestimmt das Inkrafttreten dieser Schiedsordnung².

² In Kraft getreten am 01. März 2004

Anhang A (Geschäftsstelle)

SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation
 Geschäftsstelle: connect consulting ag
 Ackermannstrasse 23
 Postfach 907
 8044 Zürich

Tel. +41 (0)52 233 22 72
 Internet: www.sgo-zh.ch
 email: sgo@sgo-zh.ch

Bankverbindung:
 SGO Ständige Schweizerische Schiedsgerichtskommission
 Kto. Nr. 0206-720051.01R
 UBS, Bahnhofstr. 72, 8098 Zürich, Schweiz
 IBAN Nr. CH71 0020 6206 2700 5101 R

Anhang B (Einschreibebgebühr)

Bei Streitwerten bis CHF 100'000.--	CHF	2'000.--
Bei Streitwerten von mehr als 100'000.-- und nicht über 1'000'0000.--	CHF	4'000.--
Bei Streitwerten von mehr als CHF 1'000'000.-- und nicht über CHF 5'000'000.--	CHF	5'500.--
Bei Streitwerten über CHF 5'000'000.--	CHF	7'000.--
Sofern der Streitwert bei Einreichung des Antrags auf Ein- leitung des Schiedsgerichtsverfahrens nicht festgelegt ist:	CHF	5'500.--

Anhang C (Verwaltungskostenbeiträge)

Bei Streitwerten bis CHF 40'000. --	CHF 1'000.--
Bei Streitwerten von mehr als CHF 40'000.-- und nicht über CHF 100'000.--	CHF 1'500.--
Bei Streitwerten von mehr als CHF 100'000.-- und nicht über CHF 250'000. --	CHF 3'000.--
Bei Streitwerten von mehr als CHF 250'000.-- und nicht über CHF 500'000.--	CHF 5'000.--
Bei Streitwerten von mehr als CHF 500'000.-- und nicht über CHF 1'000'000.--	CHF 10'000.--
Bei Streitwerten von mehr als CHF 1'000'000.--	CHF 10'000.-- + 0,1 % des Betrages über CHF 1'000'000.--
Maximal betragen die Verwaltungskostenbeiträge	CHF 50'000.--

Anhang D (Schiedsgerichtsgebühren)

Einerschiedsgericht

Streitwert (in CHF)	Einzelschiedsrichter	
	Minimum	Maximum
1 - 40'000	1'000	5'000
40'001 - 70'000	4'000	8'000
70'001 - 100'000	6'000	12'000
100'001 - 200'000	10'000	20'000
200'001 - 300'000	15'000	36'000
300'001 - 600'000	12'000 + 2 % des Betrags über 300'000	36'000 + 8 % des Betrags über 300'000
600'001 - 1'000'000	18'000 + 1.5 % des Betrags über 600'000	60'000 + 6 % des Betrags über 600'000
1'000'001 - 2'000'000	24'000 + 0.6 % des Betrags über 1'000'000	84'000 + 3.6 % des Betrags über 1'000'000
2'000'001 - 10'000'000	30'000 + 0.38 % des Betrags über 2'000'000	120'000 + 1.5 % des Betrags über 2'000'000
10'000'001 - 20'000'000	60'400 + 0.3 % des Betrags über 10'000'000	240'000 + 0.6 % des Betrags über 10'000'000
20'000'001 - 50'000'000	90'400 + 0.1 % des Betrags über 20'000'000	300'000 + 0.2 % des Betrags über 20'000'000
50'000'001 - 100'000'000	120'400 + 0.06 % des Betrags über 50'000'000	360'000 + 0.18 % des Betrags über 50'000'000
100'000'001 - 250'000'000	150'400 + 0.02 % des Betrags über 100'000'000	450'000 + 0.1 % des Betrags über 100'000'000
> 250'000'000	180'400 + 0.01 % des Betrags über 250'000'000	600'000 + 0.06 % des Betrags über 250'000'000

Anhang D (Schiedsgerichtsgebühren)

Dreierschiedsgericht

Streitwert (in CHF)	Dreierschiedsgericht							
	Minimum			Maximum				
1 - 40'000	2'500			12'500				
40'001 - 70'000	10'000			20'000				
70'001 - 100'000	15'000			30'000				
100'001 - 200'000	25'000			50'000				
200'001 - 300'000	25'000			90'000				
300'001 - 600'000	30'000	+	5 % des Betrags über	300'000	90'000	+	20 % des Betrags über	300'000
600'001 - 1'000'000	45'000	+	3.75 % des Betrags über	600'000	150'000	+	15 % des Betrags über	600'000
1'000'001 - 2'000'000	60'000	+	1.5 % des Betrags über	1'000'000	210'000	+	9 % des Betrags über	1'000'000
2'000'001 - 10'000'000	75'000	+	0.95 % des Betrags über	2'000'000	300'000	+	3.75 % des Betrags über	2'000'000
10'000'001 - 20'000'000	151'000	+	0.75 % des Betrags über	10'000'000	600'000	+	1.5 % des Betrags über	10'000'000
20'000'001 - 50'000'000	226'000	+	0.25 % des Betrags über	20'000'000	750'000	+	0.5 % des Betrags über	20'000'000
50'000'001 - 100'000'000	301'000	+	0.15 % des Betrags über	50'000'000	900'000	+	0.45 % des Betrags über	50'000'000
100'000'001 - 250'000'000	376'000	+	0.02 % des Betrags über	100'000'000	1'125'000	+	0.25 % des Betrags über	100'000'000
> 250'000'000	451'000	+	0.025 % des Betrags über	250'000'000	1'500'000	+	0.15 % des Betrags über	250'000'000